



Satzung

Mit Aktualisierung nach Beschluss der JHV vom 13.12.2017

§ 1 Name und Sitz

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und heißt dann RÜTLI-WEAR e. V.

Er hat seinen Sitz in Berlin-Neukölln
Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung von Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe. Des Weiteren ist der Zweck des Vereins die Förderung von Kunst und Kultur. Die Mittel des Vereins sind insbesondere zu verwenden für:

- Durchführung von Arbeitsgemeinschaften
- Durchführung von Siebdruckkursen und verwandten künstlerischen Techniken
- Raummieten
- Bereitstellung von Handwerkszeugen, Maschinen, Gerätschaften ...
- Aufbau und Betrieb von Probier- und Ausbildungswerkstätten

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Werden Dritte aus Mitteln des Vereins gefördert, dann ausschließlich steuerbegünstigte Körperschaften.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Funktion als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die uneingeschränkt die Ziele des RÜTLI-WEAR e.V. teilen und unterstützen. Ein Antrag auf Mitgliedschaft muss in schriftlicher Form erfolgen. Über den Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss 3 Monate vor dem Jahresende schriftlich mitgeteilt werden.

Es wird unterschieden zwischen aktiven Mitgliedern und Fördermitgliedschaften. Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe einer Gebührenordnung. Die Gebührenordnung

wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung verabschiedet. Zur Festlegung der Beitragshöhe, -fälligkeit und –erstattungsmodus ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden, stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Bei groben Verletzungen der Vereinspflichten, z. B. Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz einmaliger Mahnung oder Rufschädigung, kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds beschließen. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Vermögensteile und/oder Beitragsrückzahlung.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse.

Satzungsänderungen, eine Änderung des Vereinszwecks sowie eine Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, werden behandelt wie nicht erschienene.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert.

Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- Bestimmung der Anzahl, Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands
- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und Beschlussfassung über den Vereinshaushalt.
- Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins
- Bestimmung der Anzahl und Wahl der Kassenprüfer sowie Entgegennahme deren Berichts
- Wahl des Protokollführers

§ 7 Vertretungsberechtigter Vorstand gem. § 26 BGB

Der Vorstand besteht aus dem ersten und dem zweiten Vorsitzenden und dem Kassenwart. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.

§ 8 Geschäftsführender Vorstand / Beirat

Die Mitgliederversammlung beschließt, ob und in welcher Anzahl weitere geschäftsführende, nicht vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder gewählt werden.

Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind, hiervon mindestens eines der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder.

Die einzelvertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder sind an die Mehrheitsbeschlüsse des Vorstands gebunden.

Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

Vorstandsmitglieder dürfen für Ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.

Der Vorstand ist berechtigt, eine/n GeschäftsführerIn mit der Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte zu betrauen.

Der Vorstand lädt schriftlich (dies kann auch per Email erfolgen) zwei Wochen im Voraus mindestens einmal im Jahr zur Mitgliederversammlung ein. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auf Wunsch des Vorstands oder von 30% der Mitglieder einberufen werden. Zusätzlich zu berücksichtigende

Tagesordnungspunkte müssen schriftlich (dies kann auch per E-Mail erfolgen) mindestens einen Werktag vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden.

Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

§ 9 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens einen Kassenprüfer. Die Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Satzungsvorgaben und Vereinsbeschlüsse.

§ 10 Auflösung / Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine vom Vorstand zu bestimmende steuerbegünstigte Körperschaft, die diese unmittelbar und ausschließlich zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Schiedsvertrag

Anliegender Schiedsvertrag ist Bestandteil der Satzung.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 23.02.2007 beschlossen und tritt mit gleichem Datum in Kraft.

Berlin, Juli 2009

Aktualisierung Dez 2017